

# Mitteilungsblatt der Stadt Tengen

## Amtliche Bekanntmachungen

### LANDRATSAMT KONSTANZ

-untere Flurbereinigungsbehörde-  
Flurbereinigung Tengen Kalkgrube-Hutzelsteig  
Landkreis Konstanz

#### Öffentliche Bekanntmachung AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 27.03.2015

1. Das Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Tengen (Kalkgrube-Hutzelsteig) an.

1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 01.05.2015 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

1.2 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Zu dieser Ausführungsanordnung ergehen Überleitungsbestimmungen.

Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Grundstücke geregelt. Diese Bestimmungen werden vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an 1 Monat lang im Rathaus Tengen zur Einsichtnahme für die Beteiligten an der Verkündungstafel angeschlagen.

1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Konstanz -Untere Flurbereinigungsbehörde- gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 2. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 27.01.2015 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG keine Widersprüche eingelegt wurden.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Amt für Flurneuordnung in Radolfzell, Otto-Blesch-Straße 49 einlegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -Untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

#### Überleitungsbestimmungen vom 27.03.2015 zur Ausführungsanordnung

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Konstanz - untere Flurbereinigungsbehörde -, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand. Rechtsgrundlage hierfür ist die Ausführungsanordnung vom 27.03.2015.

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

#### 2. Übernahme der neuen Grundstücke

##### 2.1 Zeitpunkt

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.05.2015 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

##### 2.2 Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1 Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu dem in Ziffer 2.1 genannten Zeitpunkt die Grundstücke im derzeitigen Zustand zu übergeben.

2.2.2 Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

2.2.3 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Von der Bewirtschaftung auszunehmen sind die als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen wie Wege, Gräben oder Pflanzenflächen ausgewiesenen Grundstücksteile. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands zu Lasten der Empfänger des neuen Grundstücks zu ihren Lasten.

Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

2.2.4- entfällt-

2.2.5- entfällt -

2.2.6 Die in der Neuordnungskarte dargestellten Flurstücke sind in ihrer Nutzungsart zu belassen oder gegebenenfalls in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen. Im Übrigen gelten die Beschränkungen nach den Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO vom 20.02.2001).

2.2.7- entfällt-

2.2.8 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

### **2.3 Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.**

Die Nutzung und der Besitzübergang der Obstbäume wird auf den in Ziff. 2.1 genannten Zeitpunkt festgesetzt.

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beeresträucher und Holzbestände zu übernehmen.

Diese Bestände dürfen daher auch weiterhin weder vom bisherigen Berechtigten noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - verändert oder beseitigt werden.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

### **2.4 Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile**

Kulturdenkmale (Grabhügel, Bildstöcke, Feldkreuze usw.) und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Objekte sind in der Neuordnungskarte dargestellt.

### **2.5 Wege- und Gewässernetz**

Ab sofort dürfen nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u.a. Wege und Überfahrtsrechte) benutzt sowie die vereinbarten oder im Flurbereinigungsplan festgesetzten Überfahrtsrechte ausgeübt werden.

## **3. Begründung**

3.1 Gemäß § 65 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Grundstücksempfänger in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen, um sie ab sofort bewirtschaften zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört. Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erfolgt, um die Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

## **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Konstanz - untere Flurbereinigungsbehörde - einlegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung dieser Überleitungsbestimmungen.

#### **5 Hinweise**

5.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

5.2- entfällt -

5.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein

#### **Zwangsgeld bis zu 1.000,00 €**

festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.

Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

5.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

**gez. Chluba, Verm. Direktorin**

### **MERKBLATT FÜR BRENNHOLZ UND REISSCHLAGKUNDEN**

- Motorsägen dürfen in zertifizierten Wäldern (Stadt- und Staatswald) nur mit Sonderkraftstoffen und biologisch abbaubaren Kettenöl verwendet werden.
- Wird das Holz im Wald verarbeitet muss der Sägenführer einen qualifizierten Motorsägenlehrgang nachweisen können.
- Das Tragen von Schutzkleidung (Schnittschutzhosen, Sicherheitsschuhe, Handschuhe und Helm) ist vorgeschrieben.
- Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und wegeschonend durchzuführen.
- Eine Abdeckung des Holzes ist nicht gestattet.
- Die Unfallverhütungsvorschriften „Forst“ können Sie auf der Homepage der UKBW Baden-Württemberg unter (<http://www.uk-bw.de>) herunterladen.
- Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften ist der Forstrevierleiter befugt, die Arbeiten sofort einzustellen.

#### **Reisschläge**

- Stehendes Holz (auch wenn es markiert ist) gehört nicht zum Reisschlag.
- Es darf nur auf Maschinenwegen und ausgewiesenen Rückegassen gefahren werden.
- Für Reisschläge im Staatswald gilt die Derbholzgrenze von 7 cm; schwächeres Holz muss im Bestand verbleiben.

**gez. Tobias Müller, Forstrevierleiter**

### **GEMEINDEFORDERUNGEN**

Fälligkeiten Gemeindeforderungen zum 27., 30., 31. März und 1. April 2015

- Die **Endabrechnung 2014 Wasser/ Schmutzwasser/ Niederschlagswasser** ist am 27. März 2015 zur Zahlung fällig.
- Die **1. Teilzahlung Abfallgebühren 2015** ist am 30. März 2015 zur Zahlung fällig.
- Der **1. Abschlag Wasser/ Schmutzwasser/Niederschlagswasser** ist am 31. März 2015 zur Zahlung fällig.
- Die **Bezugsgebühr für das Mitteilungsblatt 2015** ist am 1. April 2015 zur Zahlung fällig.

Personen, welche am Lastschriftverfahren teilnahmen, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

## **ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG**

Am kommenden **Montag, den 30. März 2015** findet im Rathaus Tengen – Sitzungssaal – eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde (max. 15 Minuten)
2. Bauanträge
  - a) Bauantrag zur Errichtung einer Garage auf dem Flurstück Nr. 1257/2, Im Wiesengrund, 78250 Tengen-Talheim
  - b) Bauantrag zur Errichtung einer Garage auf dem Flurstück Nr. 40, Wannenstr. 12, 78250 Tengen-Watterdingen
  - c) Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flurstück Nr. 3686, Mägdebergstr. 12, 78250 Tengen
  - d) Bauantrag zur Erstellung von Parkplätzen und einer Fahrradüberdachung auf dem Flurstück Nr. 31 u. 3156/1, Stahl-Str. 5, 78250 Tengen-Wiechs
3. Friedhöfe der Stadt Tengen – Information – Gestaltung – Beispiele für weitere Gestaltungsmöglichkeiten – Vortrag Joachim Ebinger
4. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013
5. Beschaffung von Feuerwehreinsatzkleidung
6. Auftragsvergabe / Beschaffung Ratsinformationssystem
7. Bebauungsplanverfahren „Schloßblick“ Gemarkung Blumenfeld
  - a) Vorstellung Verfahrensstand durch die beteiligten Planer
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die in der eingeschränkten Offenlage nach § 4 Abs. III BauGB eingegangenen Stellungnahmen
  - c) Beratung und Beschlussfassung Umweltbericht
  - d) Satzungsbeschluss Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
8. Bürgermeisterwahl in Tengen vom 01.03.2015 - Bekanntgabe Wahlprüfungsbescheid Landratsamt Konstanz über Gültigkeit der Wahl
9. Bekanntgaben, Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Unsere Bürgerinnen und Bürger sind zu der öffentlichen Gemeinderatssitzung sehr herzlich eingeladen.

## **GRÜNSCHNITT UND BAUSCHUTTABGABE**

Am kommenden **Samstag, den 28. März 2015** kann in der Zeit von **10.00 Uhr** bis **12.30 Uhr** **Bauschutt** in Kleinmengen (bis max. 50 l) und **Grünschnitt** (max. bis 0,5 cbm) im Bauhof abgegeben werden. Bitte beachten Sie auch, dass nur Gehölz / Grünschnitt bis max. 2 cm Durchmesser angenommen werden darf.

## **ORTSCHAFTSVERWALTUNG BÜßLINGEN**

Am heutigen **Donnerstag, den 26. März 2015** findet eine öffentliche Ortschaftsratsitzung im Rathaus Büßlingen statt.

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Bauanträge
3. Bohlstraße – Planungsauftrag – Sanierung 2016
4. DSL – Ausbau – Stand der

Bauarbeiten  
5. Bekanntgaben, Anfragen  
gez.: **J. RITZI, Ortsvorsteher**

### **BIOMÜLLTONNE**

Die nächste Leerung der Biomülltonne ist am kommenden **Montag, den 30. März 2015** in der Gesamtstadt Tengen.

### **LEERUNG DER WERTSTOFFTONNE –Voranzeige-**

Die nächste Leerung der Wertstofftonne ist am **Mittwoch, den 08. April 2015** in der Gesamtstadt Tengen.

### **KÜHLGERÄTEABFUHR Donnerstag, 23. April 2015**

Am Donnerstag, den 23. April 2015 findet die nächste Abfuhr von Kühlgeräten in der Stadt Tengen statt. Die angemeldeten Kühlgeräte sollten um 06.00 Uhr zur Abholung bereit stehen. Für eventuelle Rückfragen wir Ihnen gerne unter ☎ 9233 – 27 zur Verfügung.

### **ELEKTRONIKSCHROTT**

-VORANZEIGE-

Die nächste Elektronikschrottsammlung findet am **Freitag, den 24.04.2015** in der Zeit von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr im Bauhof der Stadt Tengen statt.

### **ORTSCHAFTSVERWALTUNG WATTERDINGEN**

**Garnituren Erstkommunion:**

Wer für den Weißen Sonntag Garnituren von der Biberhalle ausleihen will, kann diese am **Donnerstag, den 2.4. ab 19:00 Uhr** oder nach Absprache auch zu anderen Zeiten abholen. Pro Garnitur werden 5.- € berechnet.

gez.: **Armbruster, Ortsvorsteher**

### **ENERGIEAGENTUR KREIS KONSTANZ**

Die nächste Energieberatung findet statt am **Donnerstag, den 02. April 2015 von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr** im Rathaus (Foyer) in TENGEN

Energieagentur Kreis Konstanz 07732 / 939 – 1234 E-Mail:

[s.buhl@energieagentur-kreis-konstanz.de](mailto:s.buhl@energieagentur-kreis-konstanz.de)

.....

STADT TENGEN

LANDKREIS KONSTANZ

### **HAUSHALTSSATZUNG der STADT TENGEN für das HAUSHALTSJAHR 2015**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Okt. 1983 (GBL.S. 578) hat der Gemeinderat am 26. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den **Einnahmen** und **Ausgaben** von je

12.520.700 EUR

davon im **Verwaltungshaushalt** 10.650.600 EUR  
und im **Vermögenshaushalt** 1.870.100 EUR

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredit-  
aufnahmen 216.900 EUR

## § 2

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird festgesetzt auf  
EUR 2.000.000

## § 3

Die **Hebesätze** werden festgesetzt auf

1. für die **Grundsteuer**
  - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(**Grundsteuer A**) auf 380 v.H.
  - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**)  
der Steuermessbeträge auf 340 v.H.
2. für die **Gewerbsteuer** auf 340 v.H.  
der Steuermessbeträge

Mit Erlass vom 09. März 2015 teilt uns das Landratsamt Konstanz – Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt - folgendes mit:

„Auf Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 der Stadt Tengen ergeht folgende

### HAUSHALTSVERFÜGUNG:

1. Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat am 26. Januar 2015 für das Haushaltsjahr 2015 beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen wird gem. §121 Abs. 2 i. V. m § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) **bestätigt**.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **216.900 €** wird gemäß § 87 Abs. 2 i. V. m. § 78 Abs. 3 GemO **genehmigt**.

Die Haushaltssatzung enthält ansonsten keine genehmigungspflichtigen Teile.“

-----  
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie liegt in der Zeit vom

**30. März 2015 bis 13. April 2015 (einschließlich)**

gem. § 81 Abs. 4 GemO öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Tengen, Zimmer 24, auf.

**Tengen, den 27. März 2015**

**gez.: Groß, Bürgermeister**

**HINWEIS:** Auf den Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hingewiesen.